

Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Mastershausen

vom

08. DEZ. 2021

I.

Der Ortsgemeinderat Mastershausen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GvBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69), in der z.Zt. gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 14 b erhält folgende Ergänzung:

§ 14 b

Kissengrabstätten

- (8) Kissengrabstätten werden im Grabfeldbereich A/Neuer Teil neu ausgewiesen:

In diesem Grabfeldbereich sind sowohl liegende als auch stehende Grabmale zugelassen.

Für die stehenden Grabmale gelten die im § 17 II Nr. 1 a für Reihengrabstätten zulässigen Maßangaben entsprechend.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis:

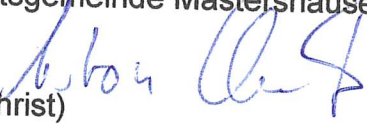
II.

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Mastershausen, den 08. DEZ. 2021
Ortsgemeinde Mastershausen


(Christ)
Ortsbürgermeister

